

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2013 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 11,0 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 11. Dezember 2013

Gemeinde Lägerdorf
gez. Sülau
Der Bürgermeister